

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 9. Juli 2009**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.04.2012

Geschäftszeichen:

I 39-1.70.4-30/11

Zulassungsnummer:

Z-70.4-101

Geltungsdauer

vom: **19. April 2012**

bis: **31. Juli 2014**

Antragsteller:

Semcoglas Holding GmbH

Langebrügger Straße 10

26655 Westerstede

Zulassungsgegenstand:

**Verglasungen aus teilvorgespanntem Glas "Semco Dur TVG"
und aus Verbund-Sicherheitsglas "Semco Safe TVG"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-70.4-101 vom 9. Juli 2009.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-70.4-101

Seite 2 von 3 | 19. April 2012

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-70.4-101

Seite 3 von 3 | 19. April 2012

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Anlage 1 wird durch Anlage 1a ersetzt.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt

Übersicht zu Herstellwerken, Vorspannanlagen (VA) und maximale Abmessungen

(Angaben gelten grundlegend für nicht emailliertes und unbeschichtetes TVG)

Herstellwerk Adresse Produktbezeichnung TVG / VSG	Glasdicke in [mm]	Maximale Abmessungen in [mm] x [mm]			
		VA I		VA II	
Werk Neubrandenburg <i>Semcoglas Glastechnik GmbH</i> Feldmark 8 D-17034 Neubrandenburg "Semco Dur TVG" / "Semco Safe TVG"	4	1500 x 2400	•	2000 x 2440	¹
	5	2440 X 3000	•	2440 x 3000	
	6	2440 x 4800	• ₁	2440 x 5000	¹
	8	2440 x 4800	•	2440 x 5000	¹
	10 / 12	2440 x 4800	•	2440 x 5000	
Werk Sennfeld <i>Semcoglas Glastechnik GmbH</i> August-Borsig-Straße 4 D-97526 Sennfeld "Semco Dur TVG" / "Semco Safe TVG"	4	1500 x 2400	•	2000 x 3000	
	5	2070 x 3000	•	2400 x 3000	
	6	2070 x 3000	•	2400 x 4000	
	8	2070 x 3600	•	2400 x 4000	
	10 / 12		•	2400 x 4000	
Werk Nordhorn <i>Semcoglas Glastechnik GmbH</i> Euregiostraße 5 D-48527 Nordhorn "Semco Dur TVG" / "Semco Safe TVG"	4	1500 x 2500	•	1500 x 2500	
	5	2440 x 5300	•	1500 x 3000	
	6	2440 x 5300	•	2440 x 5000	
	8 / 10	2800 x 6000	•	2440 x 5300	
	12	2800 x 6000	•		

- Eine bestandene Erstprüfung für die Herstellung von emailliertem TVG lag zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung vor.

¹ Eine bestandene Erstprüfung für die Herstellung von beschichtetem, klarem TVG $1 \geq \epsilon > 0,25$ lag zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung vor.

Verglasungen aus teilvorgespanntem Glas "Semco Dur TVG"
und aus Verbund-Sicherheitsglas "Semco Safe TVG"

Herstellwerke - Vorspannanlagen - maximale Abmessungen

Anlage 1a